

2 K 304/08.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Iran)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. August 2008 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Bröcheler-Liell als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 15. April 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

Dem Kläger wird die Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 Abs. 4, 1 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkannt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Feststellung von Abschiebungshindernissen in seiner Person.

Der am _____ geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger persischer Volkszugehörigkeit.

Er reiste am _____ 2008 auf dem Luftweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Am 25. März 2008 wurde er vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angehört. Dort führte er aus, er habe _____ an der Universität Teheran studiert. Zwei- bis dreimal im Monat hätten sie sich mit Kommilitonen getroffen. Sie hätten über politische und gesellschaftliche Themen gesprochen. Seine Informationen habe er aus dem Internet gezogen. Am _____ 2008 habe er bei einem der Freunde zu Hause vorbeischaun wollen. Sie hätten überlegen wollen, etwas für den internationalen Frauentag zu organisieren. Er sei etwas später dran gewesen. Aus der Ferne habe er ein Motorrad des Militärs und ein Polizeifahrzeug bzw. einen Wagen des Komitees gesehen. Er sei nicht näher zum

Haus gegangen, sondern habe den Freund angerufen. Dieser sei aber nicht ans Telefon gegangen. Er sei dann zu seinem Vater gegangen. Am Abend habe seine Mutter angerufen und gesagt, dass Beamte bei ihr in der Wohnung gewesen seien. Sie hätten den Satelliten-Receiver mitgenommen, Publikationen aus seinem Zimmer sowie den Rechner seines Computers. Sein Vater habe ihn daraufhin zu seinem Onkel geschickt und seine Ausreise organisiert. An der Universität hätten sie Flugblätter verteilt, die sie aus dem Internet heruntergeladen hätten. Er habe auch ein Weblogprogramm entwickelt und einen entsprechenden Link, um dort Kommentare zu hinterlassen. Sein Vater habe mit dem Vater des festgenommenen Freundes gesprochen. Dieser hat gesagt, dass die Kinder an der Universität etwas gemacht hätten und die Beamten die Spur verfolgt hätten.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. April 2008 wurde der Asylantrag des Klägers abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben seien und auch Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Dem Kläger wurde die Abschiebung in den Iran angedroht.

Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 28. April 2008 Klage erhoben, mit welcher er sein Begehren aufrecht erhält.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. April 2008 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen und hilfsweise festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ausgeführt, er habe den Iran aus politischen und religiösen Gründen verlassen. Bereits mit 13 oder 14 Jahren habe er begonnen, sich über das Internet zu informieren und sei zu der Überzeugung gelangt, dass die Religion nichts bringe. Bevor er angefangen habe, an der Universität zu studieren, habe er einen Freund an der Schule gehabt. Dieser sei genau wie er kein religiöser Mensch gewesen. Sie hätten dann zusammen Informationen aus dem Internet gezogen und verteilt und an Demonstrationen teilgenommen. 2007 habe er dann die Aufnahmeprüfung an der Universität Teheran bestanden. Nach einem Monat hätten sie eine Aktion gegen die Festnahme einiger älterer Studenten durchgeführt. Sie hätten das Essen verweigert. Dabei habe er einige Leute kennengelernt, die politisch wie er gedacht hätten. Sie seien für die Trennung von Religion und Politik gewesen. Die Lage in Persien sei immer schlimmer geworden. Sie hätten daher beschlossen, die Leute durch Aktivitäten aufzuklären. Sein Schulfreund und er hätten dann eine Gruppe gegründet. Die Leute, die er an der Universität kennengelernt habe, seien dazugekommen. Sie seien in verschiedenen Bereichen aktiv gewesen. Ihre Aktivitäten seien mit der Zeit immer ernster geworden. Sie hätten sich zwei- bis dreimal pro Monat getroffen. Er habe dann auch ein Programm mit dem Namen DNA entwickelt. Über dieses Programm seien die Leute über Demonstrationen, Politik, regimiekritische und religionskritische Texte informiert worden. Der Kläger hat umfangreiche Ausführungen zur Arbeitsweise des Programms gemacht und Unterlagen vorgelegt. Sie hätten dann versucht, über dieses Programm eine Demonstration am 08. März zu organisieren und sich getroffen. Er habe dazu allerdings erst eine Stunde später kommen können. Als er auf die Wohnung seines Freundes zugegangen sei, habe er ein Motorrad vor dem Gebäude gesehen mit einem Polizisten und weitere Personen. Er habe dann versucht, den Freund mit seinem Handy anzurufen. Es sei jedoch keiner ans Telefon gegangen. Daher habe er sein Handy ausgeschaltet und von einer Telefonzelle aus einen anderen Freund angerufen, der sich näher erkundigen sollte. Er selbst sei dann zu seinem Vater gegangen. Seine Mutter ha-

be abends angerufen und erzählt, dass Sicherheitskräfte seinen Computer mitgenommen hätten. Auf der Festplatte seien alle religionskritischen und regimiekritischen Texte und Bücher gespeichert gewesen, ebenso das von ihm entwickelte DNA-Programm. Sein Vater habe ihn daraufhin zu seinem Onkel geschickt. Ein paar Tage später habe sein Vater seinen Onkel telefonisch darüber informiert, dass der Vater des Schulfreundes ihm erzählt habe, dass alle anderen ihrer Gruppe festgenommen worden seien mit dem Vorwurf regime- und religionsfeindlicher Aktivitäten. Auch sein Vater sei von den Sicherheitskräften aufgesucht worden und man habe ihn nach ihm befragt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Verwaltungsakten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Darüber hinaus wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Nach Artikel 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes - GG - in Verbindung mit den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes hat ein Ausländer Anspruch auf die Gewährung von Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, wenn er sein Heimatland verlassen hat, um einer ihm dort wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung zu entgehen und diese Verfolgungsgefahr auch noch derzeit und in absehbarer Zukunft fortbesteht. Allerdings ist eine Asylankennung ausgeschlossen, wenn der Betreffende be-

reits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder derartigen Schutz in anderen Teilen seines Heimatstaates hätte finden können.

Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht so dass ihm nicht zuzumuten ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Bei der Beurteilung, ob die befürchtete Verfolgung eine politische ist, kommt es nicht darauf an, ob der Asylbegehrende tatsächlich ein Gegner seines Heimatstaates aus politischer Überzeugung ist; maßgebend sind vielmehr ausschließlich die Gründe, aus denen der Verfolgerstaat die vom Asylsuchenden befürchtete Verfolgung betreibt (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9C111/84 -).

Dabei obliegt es dem Asylsuchenden, von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Bleibt sein Vorbringen hinter diesen Anforderungen zurück, so kann er bereits deshalb nicht als asylberechtigt anerkannt werden, weil sein eigenes Vorbringen den geltend gemachten Anspruch nicht trägt (BVerwG, Urteil vom 22. Januar 1985 - 9 C 1113/82 -).

Im Übrigen ist es Aufgabe des Asylbewerbers, dem Gericht die volle richterliche Überzeugung der Prognose drohender politischer Verfolgung zu verschaffen. Dabei darf das Gericht allerdings keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Angesichts der besonderen Beweisnot des mit der materiellen Beweislast für die Asylberechtigung beschwerten Asylsuchenden kann indessen auch der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden allein zur Asylanerkennung führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen

Umstände in dem Sinne glaubhaft sind, dass sich das Tatsachengericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 a. a. O.).

An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgefahren fehlt es in aller Regel, wenn der Asylbewerber im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender oder vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Juli 1987 - 11 A 34/87 -).

Ist ein Asylbewerber in seiner Heimat vor seiner Ausreise bereits Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen, so greift zu seinen Gunsten eine Beweiserleichterung insoweit ein, als es nicht darauf ankommt, ob ihm bei einer Rückkehr in seine Heimat in einem absehbaren Zeitraum mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut politische Verfolgung droht, sondern darauf, ob sich eine Wiederholung der Verfolgung ohne ernstliche Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers ausschließen lässt (BVerwG, Urteil vom 25. September 1984, BVerwGE 70, S. 169). Diese Nachweiserleichterung für Vorverfolgte kommt dem Asylbewerber so lange zugute, als der innere Zusammenhang zwischen erlittener Verfolgung und Asylbegehren nicht aufgehoben ist.

Gemessen an diesen Grundsätzen und unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers ist die Kammer der Überzeugung, dass dem Kläger wegen der von ihm ausgeübten Internet-Aktivitäten politische Verfolgung im Falle seiner Rückkehr in den Iran droht. Der Kläger hat glaubhaft und nachvollziehbar geschildert, dass er im Iran ein Computer-Programm entwickelt hat, mit dessen Hilfe regime- und religionskritische Texte und Stellungnahmen verbreitet werden können. Zwar löst nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18. März 2008 private oder

öffentliche Äußerung von Unzufriedenheit und Kritik an der Regierung oder der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage im Iran in der Regel keine staatlichen Zwangsmaßnahmen aus. Dies gilt allerdings nur, sofern die Werte der islamischen Revolution und der schiitischen Glaubensrichtung nicht verunglimpft werden, die Anerkennung des staatstragenden Prinzips der Herrschaft der Rechtsgelehrten nicht in Frage gestellt wird oder erkennbar auf einen Sturz des Regimes abgezielt wird. Die von dem Kläger über sein Programm verbreiteten Texte und Karikaturen, die dieser mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 30. Juli 2008 näher erläutert hat, sind demnach durchaus geeignet, staatliche Zwangsmaßnahmen herbeizuführen. Auch gerät nach dem zitierten Lagebericht das Internet immer näher in den Focus der staatlichen Zensur. Ein Filtersystem sorgt dafür, dass jegliche Seiten mit Schlüsselwörtern, wie zum Beispiel „Free“ oder „Sex“ nicht mehr zugänglich sind. Politische Seiten werden regelmäßig gesperrt, ebenso Weblogs. Insgesamt sollen bislang über 10 Millionen Seiten gesperrt worden sein. Die Internet-Provider sind verpflichtet, eine von vier im Iran vorhandenen Firmen mit der Filterung und der laufenden Aktualisierung der Filter zu beauftragen. Eine Umgehung der Sperrungen ist allerdings möglich. Der Gutachter Uwe Brooks hat in seinem Gutachten vom 19. Dezember 2007 zwar ausgeführt, dass das Internet-Filtering automatisch ablaufe und kein personell-behördlicher Akt sei. Daneben unterlägen allerdings Journalisten und professionelle „Meinungsarbeiter“, die eine ständige und kritische Öffentlichkeitsarbeit via Internet herstellten und inhaltlich gestalteten, einer relativ hohen Repressionsdichte, zumindest im Sinne einer Gefährdung. Die Gefahr für solche Weblogger, bei denen es sich um mehr private Aktivitäten handele, wobei die Inhalte auch politisch sein könnten, sei wesentlich geringer. Ob die Iraner auch solche Internetaktivitäten, die ersichtlich keine Verbindung zu irgendeiner Organisation hätten, zielgerichtet beobachteten, wisse er nicht. Erzeuge jedoch der Zufall einen Informationsfluss, so könne auch eine Information der iranischen Behörden im Iran nicht ausgeschlossen werden und eine Gefährdungslage sei bei entsprechenden Inhalten der veröffentlichten Texte gegeben.

Für den hier zu entscheidenden Fall bedeutet dies, dass der Kläger zwar vor dem 2008 keiner intensiven staatlichen Beobachtung unterlegen haben mag. Spätestens mit der Beschlagnahme seines Computers ist jedoch eine erhebliche Gefährdung seiner Person eingetreten. Auf der Festplatte waren nach der glaubhaften Angabe des Klägers sämtliche regime- und religionsfeindlichen Texte, die dieser verbreitet hat, gespeichert. Ebenso war dort das von ihm entwickelte der Verbreitung dienende Programm abgespeichert. Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass nach Auswertung der Daten dem Kläger die Gefahr politischer Verfolgung im Falle seiner Rückkehr in den Iran droht.

Aus den gleichen Gründen hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 Abs. 4, 1 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG.

Des Weiteren ist die das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben. Diese Entscheidung wird insoweit vom Klagebegehren umfasst, da der Kläger ungeachtet dessen, dass das § 60 Abs. 7 AufenthG betreffende Verpflichtungsbegehren lediglich hilfsweise verfolgt wird, eine vollständige Aufhebung der Entscheidung des Beklagten erstrebt. Die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten ist deshalb aufzuheben, weil eine Prüfung, ob im Falle des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG bestehen, zu unterbleiben hat.

Gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 AsylVfG kann das Bundesamt von einer Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG absehen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird oder ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Vorliegend steht - wie ausgeführt - dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 S. 2 AsylVfG erfüllt sind. Dies hat zur Folge, dass eine Verpflichtung der Beklagten, eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu

treffen, nicht in Betracht kommt, so dass der Kläger zu Recht sein Begehren nur hilfsweise verfolgt. Ungeachtet dessen ist aber die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, da von einer sachlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Bestimmung abzusehen ist. Zwar spricht der Wortlaut des Gesetzes dafür, dass der Behörde ein diesbezügliches Ermessen eingeräumt ist und sie von daher grundsätzlich berechtigt ist, auch eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu treffen. Indes muss Berücksichtigung finden, dass bei einer Asylanerkennung eine Bejahung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht geeignet ist, dem Ausländer im Verhältnis zu den für ihn positiven Entscheidungen in Bezug auf seine Anerkennung und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft irgendeinen Vorteil zu bringen. Von daher ist regelmäßig das Ermessen der Beklagten in den Fällen der Asylanerkennung bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dahin reduziert, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG abzusehen ist. Demzufolge ist die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, um den insoweit zu Lasten des Klägers bestehenden Rechtsschein zu beseitigen.

Darüber hinaus erweist sich die dem Kläger gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung als rechtswidrig. Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG erlässt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebungsandrohung nach den §§ 59 und 60 Abs. 1 AufenthG, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Vorliegend ist der Kläger aber als Asylberechtigter anzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.